



---

## **Durchführungsbestimmungen Herren 2026/27**

---

# Inhaltsverzeichnis

---

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I. Allgemeines .....</b>                                                | <b>3</b>  |
| A. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....                               | 3         |
| B. Zuständigkeiten .....                                                   | 3         |
| C. Entscheidungsvorbehalt .....                                            | 4         |
| <b>II. Saisonvorbereitung und Organisation.....</b>                        | <b>5</b>  |
| A. Spielklassen- und Staffeleinteilung .....                               | 5         |
| B. Platzbelegung.....                                                      | 5         |
| C. Anstoßzeiten .....                                                      | 6         |
| D. Funktionspersonal .....                                                 | 7         |
| E. Trainerlizenzen .....                                                   | 7         |
| F. Zweite und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen.....                  | 7         |
| G. Saisoneroöffnungsspiel.....                                             | 8         |
| <b>III. Laufender Spielbetrieb.....</b>                                    | <b>9</b>  |
| A. Vor dem Spiel.....                                                      | 9         |
| Spielverlegungen.....                                                      | 9         |
| Unbespielbarkeit von Spielstätten und witterungsbedingte Spielabsagen..... | 9         |
| Spieldausfall.....                                                         | 9         |
| Spielkleidung.....                                                         | 10        |
| Spielbericht vor dem Spiel .....                                           | 10        |
| Passkontrolle.....                                                         | 10        |
| Alternativer Spielrechtsnachweis .....                                     | 11        |
| Technische Zone .....                                                      | 11        |
| DFB-Stopp-Konzept .....                                                    | 12        |
| Schiedsrichter und Assistenten .....                                       | 12        |
| Ritual „Handshake“ .....                                                   | 13        |
| Eintrittspreise .....                                                      | 14        |
| B. Während des Spiels .....                                                | 14        |
| Spielerwechsel .....                                                       | 14        |
| Spielabbruch .....                                                         | 14        |
| Lichtanlagen.....                                                          | 14        |
| C. Nach dem Spiel .....                                                    | 15        |
| Ergebnismeldung .....                                                      | 15        |
| Spielbericht nach dem Spiel .....                                          | 15        |
| Automatische Sperren (Fünfte gelbe Karte).....                             | 16        |
| Spielwertung in besonderen Fällen .....                                    | 16        |
| <b>IV. Saisonabschluss.....</b>                                            | <b>17</b> |

|                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| A. Tabellenwertung bei Punktgleichheit .....    | 17        |
| B. Ausscheiden von Mannschaften .....           | 17        |
| C. Mannschaftsmeldung für die Folgesaison ..... | 18        |
| <b>V. Besondere Wettbewerbe .....</b>           | <b>19</b> |
| A. Bitburger-Pokal Saison 2026/27 .....         | 19        |
| B. Freundschaftsspiele .....                    | 20        |
| Gastspielerlaubnis .....                        | 20        |
| C. Turniere.....                                | 20        |

# I. Allgemeines

## A. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Ergänzend zu den Bestimmungen der WDFV-Spielordnung (SpO/WDFV), der WDFV-Schiedsrichterordnung (SRO/WDFV) sowie der WDFV-Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO/WDFV) gelten - soweit nichts Anderes (insbesondere im Rahmen behördlicher Verfügungslagen) geregelt ist - die gemäß § 50 Abs. 1 SpO/WDFV erlassenen, nachfolgenden Ausführungen.

## B. Zuständigkeiten

### Staffelleiter der Verbandsspielklassen

Mittelrheinliga: René Stoll

Landesliga 1: Marco Feith

Landesliga 2: Michael Schnitzler

Bezirksliga 1: Marco Feith

Bezirksliga 2: Daniel Nöllgen

Bezirksliga 3: Jan Griskewitz

Bezirksliga 4: René Stoll

### Schiedsrichteransetzer

Mittelrheinliga, Landesliga 2, Bezirksligen 3 und 4: Hans-Willi Ronig

Landesliga 1, Bezirksligen 1 und 2: Bernd Peters

### Verbandssportgericht

Erste Instanz für Mittelrheinliga und Landesliga; zweite Instanz (Berufung) für Bezirksliga.

### Bezirkssportgericht I

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 1 und 2; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Köln, Bonn, Sieg, Berg und Euskirchen.

### Bezirkssportgericht II

Erste Instanz für Bezirksliga Staffel 3 und 4; zweite Instanz (Berufung) für die Kreisligen Rhein-Erft, Aachen, Düren und Heinsberg.

#### a. Zuständigkeit bei Pokalspielen

Bei Spielen auf Kreisebene: erste Instanz: Kreissportgericht, zweite Instanz (Berufung): Bezirkssportgericht (des jeweiligen Bezirks-Bereichs).

Bei Spielen auf Verbandsebene: erste Instanz: Verbandssportgericht FVM, zweite Instanz: Verbandsgericht WDFV.

#### b. Form- und Fristvorschriften

Maßgebend ist die RuVO/WDFV.

#### c. Gebühren

Die Gebühren sind dem § 65 der RuVO/WDFV zu entnehmen. Für Beschwerdeverfahren werden die Gebühren um die Hälfte ermäßigt. Vereine, die mit ihren ersten Mannschaften in der Kreisliga B, C oder D spielen, und Einzelmitglieder haben in allen Fällen die Hälfte der Gebühren zu zahlen. Der Nachweis über die erfolgte Gebührenzahlung ist von dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Verhandlung zu erbringen.

#### **d. Verbandsaufsicht**

---

Vereine können für Verbandsspiele eine Verbandsaufsicht anfordern. Diese ist bis spätestens eine Woche vor dem betroffenen Spiel beim Staffelleiter schriftlich über das E-Postfach zu beantragen. Die Kosten in Höhe von 40 € pauschal (Gebührenordnung/FVM Abs. 2 d) trägt der beantragende Verein.

### **C. Entscheidungsvorbehalt**

In nicht geregelten Fällen entscheidet die jeweils zuständige Spielleitende Stelle im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen. Zuständigkeiten anderer Verbandsorgane bleiben unberührt.

## II. Saisonvorbereitung und Organisation

### A. Spielklassen- und Staffeleinteilung

Der Spielbetrieb auf Verbandsebene im Herrenbereich ist in der Spielzeit 2026/27 wie folgt eingeteilt:

1. In der Regionalliga West spielen insgesamt 18 Mannschaften der drei Westverbände FLVW, FVM und FVN. Vom FVM nehmen drei Vereine/ Mannschaften teil.
2. Die Mittelrheinliga besteht aus 16 Mannschaften.
3. Die Landesliga besteht aus zwei Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 32 Mannschaften.
4. Die Bezirksliga besteht aus vier Staffeln mit jeweils 16, insgesamt 64 Mannschaften.

Der Rahmenterminplan 2026/27 sowie die über das DFBnet veröffentlichten Spielpläne mit den Paarungen, Spieltagen, Anstoßzeiten und Spielstätten sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

### B. Platzbelegung

Bei allen Spielen auf Verbands- und Kreisebene gilt folgende einheitliche Rangfolge der Platzbelegung bei Überschneidungen:

1. 3. Liga (Herren)
2. Bundesliga (Frauen)
3. Regionalliga West (Herren)
4. U19 DFB-Nachwuchsliga (Junioren)
5. 2. Bundesliga (Frauen)
6. U17 DFB-Nachwuchsliga (Junioren)
7. Regionalliga West (Frauen)
8. Mittelrheinliga/Bitburger-Pokal (Herren)
9. Landesliga (Herren)
10. C-Junioren-Regionalliga West
11. B-Juniorinnen Regionalliga West
12. A-Junioren Mittelrheinliga
13. Mittelrheinliga/Schaebens-Pokal (Frauen)
14. Landesliga (Frauen)
15. B-Junioren-Mittelrheinliga
16. C-Junioren Mittelrheinliga

17. B-Juniorinnen-Mittelrheinliga
18. Bezirksliga (Herren)
19. WDFV U19-Juniorinnen-Liga
20. WDFV U16-Junioren-Nachwuchscup
21. WDFV U15-Junioren Nachwuchscup
22. WDFV U14-Junioren Nachwuchscup
23. WDFV U13-Junioren Nachwuchscup
24. WDFV U12-Junioren Nachwuchscup
25. U 14-Junioren Mittelrheinliga
26. D-Junioren Mittelrheinliga
27. C-Juniorinnen Mittelrheinliga
28. A-Junioren-Bezirksliga
29. B-Junioren-Bezirksliga
30. C-Junioren-Bezirksliga
31. Bezirksliga (Frauen)
32. FVM Liga inklusiv Ü19
33. Kreisliga A (Herren)
34. Kreisliga B (Herren)
35. Kreisliga (Frauen)
36. A-Juniorinnen Bezirksliga
37. B-Juniorinnen Bezirksliga
38. U14-Junioren Bezirksliga
39. D-Junioren-Bezirksliga
40. C-Juniorinnen-Bezirksliga
41. FVM Liga inklusiv U19
42. FVM Liga inklusiv U15
43. Kreisliga C (Herren)
44. Kreisliga D (Herren)

### **C. Anstoßzeiten**

**Die amtliche Anstoßzeit für 1. Mannschaften ist im Regelfall (ab Bezirksliga aufwärts) um 15:00 Uhr** (in den Monaten Nov. – Feb. um 14:30 Uhr).

Die **Regelanstoßzeit** kann unter Berücksichtigung der gesamthaften Platzbelegung an einem Spieltag auf Wunsch im offiziellen Meldebogen (DFBnet) um bis zu eine Stunde vor- bzw. nachverlegt werden. **Freitags-, Samstags- und Vormittagsspiele** (11.00 Uhr) können nur im

beiderseitigen Einverständnis der Spielpartner angesetzt werden. Ein diesbezügliches Einvernehmen ist dem Staffelleiter mittels Spielverlegungsantrag über das DFBnet rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

**Für die Spiele des letzten Spieltages** einer Staffel, **die Relevanz bezüglich des Auf- und/oder Abstiegs haben**, wird eine einheitliche Anstoßzeit festgesetzt. Sollte am letzten Spieltag ein für den Auf- oder Abstieg noch bedeutsames Spiel abgesagt werden, müssen auch alle anderen Spiele den Auf- oder Abstieg betreffend abgesagt werden. Die Spielausfälle am letzten Spieltag werden automatisch auf den im Rahmenterminplan festgelegten Termin in der Folgewoche neu angesetzt.

Die Spielleitenden Stellen behalten sich für die im vorgenannten Absatz aufgeführten Konstellationen eine Abweichung von der Regelung zur Platzbelegung bei Überschneidungen gem. Kapitel B. Platzbelegung dieser Durchführungsbestimmungen vor.

Bezüglich Wochentagsspielen (unterwöchig angesetzte Pflichtspiele) sei auf § 49 Abs. 3 SpO/WDFV verwiesen.

## **D. Funktionspersonal**

Bei Mannschaften, die an einem Wettbewerb des Verbandsspielbetriebs teilnehmen, sind für das Funktionspersonal (im Spielbericht eingetragene Verantwortliche) aktuelle Daten der Personen im DFBnet Vereinsmeldebogen zu hinterlegen und aktuell zu halten. Bei kurzfristigen Änderungen sind die vollständigen Daten binnen zwei Tagen zu aktualisieren. Bei vorübergehenden Änderungen (Vertretung) sind die Daten der jeweiligen Personen dem Staffelleiter oder Sportgericht mitzuteilen.

## **E. Trainerlizenzen**

Seit der Spielzeit 2016/17 müssen alle Mannschaften der Mittelrheinliga von einem Trainer mit mindestens einer gültigen B-Lizenz des DFB (gemäß Neuregelung der Lizenzstufen ab dem 01. Januar 2023) verantwortlich geführt werden.

## **F. Zweite und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen**

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 23. Juli 2024 gelten nachfolgende Regelungen für zweite und dritte Mannschaften von Lizenzvereinen:

Eine zweite Mannschaft eines Vereins, dessen erste Mannschaft in einer Spielklasse der DFL bzw. des DFB spielt, hat die Möglichkeit, in der Bezirksliga eingegliedert zu werden. Die maßgebliche Saison für die Bewertung der Spielklasse der ersten Mannschaft ist die, in der die Eingliederung einer zweiten Mannschaft erfolgen soll. Im ersten Jahr hat sie kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Eingliederung in die Bezirksliga muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

Eine zurückgezogene U23-Mannschaft, deren erste Mannschaft in der Saison, für die die Eingliederung der U23-Mannschaft beantragt wird, in einer Spielklasse der DFL bzw. des DFB spielt, ist bei Neuanmeldung immer eine Spielklasse unter der Ausstiegsklasse einzugliedern, höchstens jedoch in der Mittelrheinliga. Der Verein hat die Möglichkeit, die U23-Mannschaft für eine tiefere Spielklasse zu melden. Eine in den Spielbetrieb wieder eingegliederte U23-Mannschaft hat im ersten Jahr kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Wiedereingliederung in den Spielbetrieb muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

Ein Verein, dessen erste Mannschaft in einer Spielklasse der DFL bzw. des DFB spielt, hat die Möglichkeit, neben einer zweiten Mannschaft, die oberhalb der Bezirksliga spielt, eine dritte



Mannschaft zu melden. Die maßgebliche Saison für die Bewertung der Spielklasse der ersten Mannschaft ist die, in der die Ersteingliederung einer dritten Mannschaft erfolgen soll. Die Ersteingliederung einer solchen dritten Mannschaft erfolgt in der Bezirksliga. Im ersten Jahr hat sie kein Aufstiegsrecht. Der Antrag auf Ersteingliederung in den Spielbetrieb muss dem FVM bis zum 15. April des Jahres vorliegen.

## **G. Saisoneroöffnungsspiel**

Eröffnet wird die neue Spielzeit am Freitag, 28. August 2026, auf dem Sportplatz Dörenberg – EWW Arena. Im Rahmen der offiziellen FVM-Saisoneroöffnung wird der VfL 08 Vichttal mit seiner Mittelrheinliga-Mannschaft das erste Saisonspiel bestreiten.

### III. Laufender Spielbetrieb

#### A. Vor dem Spiel

##### *Spielverlegungen*

Spielverlegungsanträge sind **spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Spieltermin** über das entsprechende Modul im DFBnet zu stellen.

Spiele können vorverlegt bzw. bis einschließlich donnerstags nach dem vorgesehenen Spieltag nach hinten verlegt werden, sofern beide Spielpartner der Verlegung zustimmen. Ausgenommen von der Möglichkeit der Verlegung nach hinten sind die letzten vier Spieltage. Das beiderseitige Einvernehmen der Vereine begründet noch keinen Anspruch auf Spielverlegung. Über den Antrag entscheidet ausschließlich die spieleleitende Stelle.

Für genehmigte Spielverlegungen hat der beantragende Verein eine Gebühr in Höhe von 10 € zu entrichten, die durch den Verband eingezogen wird. Die Spielverlegung ist gebührenfrei, wenn am selben Sonntag im Umkreis von fünf Kilometern um die Spielstätte ein Spiel einer Lizenzliga stattfindet.

Ein Wechsel zwischen mehreren zugelassenen Spielfeldern derselben Sportanlage mit **unterschiedlichem Untergrund** ist der Gastmannschaft unverzüglich nach Bekanntwerden, grundsätzlich jedoch **spätestens vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn**, mitzuteilen. Wird der Wechsel erst innerhalb der letzten vier Stunden vor Spielbeginn aufgrund zwischenzeitlich eintretender oder sich kurzfristig wesentlich verschlechternder Witterungs- oder Platzverhältnisse erforderlich, ist die Gastmannschaft unverzüglich nach der Entscheidung über den Wechsel zu unterrichten. Ein solcher kurzfristiger Wechsel des Untergrunds ist einer vollständigen Spielabsage grundsätzlich vorzuziehen, sofern das alternative Spielfeld zugelassen und bespielbar ist und die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels gewährleistet bleibt. Die Bestimmungen über die Feststellung der Bespielbarkeit von Sportplätzen sowie die Zuständigkeiten der Spieleleitenden Stelle und die Befugnisse des Schiedsrichters bleiben unberührt. Ein Wechsel auf eine andere Sportanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Spieleleitenden Stelle.

Eine Spielabsetzung **aufgrund einer bestimmten Anzahl erkrankter Spieler einer Mannschaft ist grundsätzlich nicht möglich**, auch dann nicht, wenn ärztliche Atteste vorliegen. Vielmehr ist die betroffene Mannschaft ggf. mit Spielern unterer Mannschaften sowie anderen spielberechtigten Spielern aufzufüllen.

##### *Unbespielbarkeit von Spielstätten und witterungsbedingte Spielabsagen*

Platzsperrbescheinigungen sind **spätestens fünf Tage** nach dem betroffenen Spiel dem Staffelleiter über das E-Postfach vorzulegen.

Ergänzend gelten für die Beurteilung der Bespielbarkeit von Sportplätzen sowie für das hierbei einzuhaltende Verfahren die vom WDFV veröffentlichten „Richtlinien für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen“ in der für die Spielzeit 2026/27 maßgeblichen Fassung. Die Bestimmungen der SpO/WDFV, insbesondere des § 47a SpO/WDFV, sowie die Zuständigkeiten der Spieleleitenden Stelle und die Befugnisse des Schiedsrichters bleiben unberührt.

##### *Spielausfall*

Die Kostenerstattung bei Spielausfall richtet sich nach § 69 Abs. 3, 4 SpO/WDFV.

## **Spielkleidung**

---

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Die Spielkleidung der Feldspieler, Torhüter und Schiedsrichter muss sich farblich eindeutig voneinander unterscheiden. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich – in Zweifelsfällen entscheidet der Schiedsrichter – so muss die Mannschaft des Platzvereins für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Bei eventuellen Uneinigkeiten der beteiligten Mannschaften hat der Platzverein gegebenenfalls die spieltechnischen Konsequenzen zu tragen. Findet das Spiel auf einem neutralen Platz statt, so bestimmt die zuständige Spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Kleidung zu wechseln hat.

Für alle Mannschaften ist das Tragen von Rückennummern Pflicht. Die Rückennummern sind auf den Trikots deutlich erkennbar anzubringen, wobei sie sich in der Farbe von der Sportkleidung abheben müssen. Die Nummerierung der Trikots muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Das Tragen der Rückennummer 88 ist ausdrücklich verboten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht ein Ordnungsgeld bis 50,00 Euro nach sich. Die Schiedsrichter haben im Spielbericht einen Vermerk aufzunehmen, wenn eine Mannschaft ohne Rückennummern bzw. nicht vorschriftsmäßig antritt.

Gemäß § 28 Abs. 4 SpO/WDFV ist unter Beachtung der Bestimmungen des DFB Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern erlaubt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Landesverband. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind allen Vereinen über die elektronischen Postfächer zugestellt worden. Insbesondere wird noch einmal auf die Pflicht der Vereine hingewiesen, bei jedem Spiel die Trikotwerbung in den Spielberichtsbogen einzutragen.

Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels 100cm<sup>2</sup>, die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm<sup>2</sup>, und die auf der Trikotrückseite (unter der Rückennummer) 100 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## **Spielbericht vor dem Spiel**

---

In allen drei Ligen auf Verbandsebene sowie im Bitburger-Pokal wird das DFBnet-Modul des elektronischen Spielberichts eingesetzt. Demnach sind alle Heim- und Gastvereine gehalten, die Mannschaftsaufstellungen in das System ein- und **spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Anstoßzeitpunkt** freizugeben.

## **Passkontrolle**

---

Spielberechtigt ist, wer für den betreffenden Verein und den jeweiligen Wettbewerb über eine wirksame Spielerlaubnis verfügt oder bei wem die Voraussetzungen für die rechtzeitige Erteilung der Spielerlaubnis gemäß § 10 SpO/WDFV erfüllt sind. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich durch die Spielberechtigungsliste in Spielplus (DFBnet) einschließlich eines zeitgemäßen Fotos nachgewiesen. Die beiden Spielpartner sind berechtigt, die Spielberechtigungsliste gegenseitig einzusehen.

Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Spielen auf Verbandsebene vor dem Spiel anhand der Spielberechtigungsliste in Spielplus alle im Spielbericht aufgeführten Spieler einschließlich der potenziellen Auswechselspieler zu kontrollieren und deren Identität durch einen Vergleich mit dem hinterlegten Foto zu prüfen. Ist kein Foto hinterlegt oder kann die Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden, soll die Identität gemäß § 32 Abs. 2 SpO/WDFV durch einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

Kann die Spielberechtigung eines Spielers nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden, dokumentiert der Schiedsrichter diesen Umstand im Spielbericht. Er vermerkt insbesondere, ob ihm ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt wurde. Eine abschließende Entscheidung über das Bestehen der Spielerlaubnis trifft der Schiedsrichter nicht. Die Verantwortung für den Einsatz des Spielers verbleibt beim Verein.

### **Alternativer Spielrechtsnachweis**

Auf Grundlage des § 32 Abs. 3 Satz 4 SpO/WDFV wird das nachfolgende Verfahren als abweichende Regelung zu der in § 32 Abs. 3 Satz 1 SpO/WDFV geregelten Vorlagepflicht festgelegt. Die Überprüfung der Spielerlaubnis durch die zuständige Spielleitende Stelle bleibt in jedem Fall gewährleistet.

Für Spieler, deren Spielberechtigung nicht durch Spielplus einschließlich Foto nachgewiesen werden kann, ist **innerhalb von fünf Tagen** nach dem Spiel ein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Nr. 1 SpO/WDFV zeitgemäßes Foto in Spielplus zu hinterlegen. Innerhalb derselben Frist ist der zuständigen Verwaltungsstelle (Staffelleiter) der am Spieltag dem Schiedsrichter vorgelegte **Identitätsnachweis als Ablichtung bzw. Scan per E-Postfach** zu übersenden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch als Nachweis gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 SpO/WDFV. Ist innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des Spiels kein zeitgemäßes Lichtbild hochgeladen und/oder der Identitätsnachweis nicht übersandt worden, so wird unmittelbar ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet (§ 32 Abs. 3 S. 2 SpO/WDFV). Sofern kein Identitätsnachweis vorgelegt werden kann, wird bei Einsatz des Spielers ebenfalls ein Verfahren vor dem zuständigen Sportgericht eingeleitet zum Zwecke der Spielrechts- und Identitätsprüfung.

Die zuständige Verwaltungsstelle überprüft nach Eingang der Unterlagen anhand der für den Spieltag in Spielplus und der Passverwaltung gespeicherten Daten, ob für den eingesetzten Spieler zum Zeitpunkt des Spiels eine wirksame Spielerlaubnis bestand und ob der vorgelegte Identitätsnachweis dem betreffenden Spieler zugeordnet werden kann. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Das nachträglich hochgeladene Foto dient der Zuordnung und der künftigen Identitätskontrolle. Die Prüfung der Spielerlaubnis für das bereits ausgetragene Spiel erfolgt anhand der für den Spieltag maßgeblichen Daten der Passstelle.

Das vorgenannte gilt auch für Spieler, die als freie Spieler im Spielbericht online eingetragen werden.

Liegt weder die Spielberechtigung im DFBnet noch ein gültiger Lichtbildausweis des Spielers/der Spielerin vor, ist der Schiedsrichter gehalten, das „Formblatt bei fehlender Spielberechtigung/Passbild und Lichtbildausweis“ durch den betroffenen Verein mit Angabe des Geburtsdatums und der Unterschrift des/der betroffenen Spielers/Spielerin einzufordern.

Ein entsprechendes Formblatt ist unter [www.fvm.de](http://www.fvm.de) unter der Rubrik „Service/Downloads“ abrufbar.

### **Technische Zone**

Bei allen Spielen ist die „Technische Zone“ (Coachingzone) einzurichten, wobei den Betreuern und Auswechselspielern ein spezieller und mit Sitzen ausgestatteter Bereich in nachstehend beschriebener Form zuzuweisen ist.

Technische Zonen können sich in den verschiedenen Stadien in der Größe oder ihrem Standort voneinander unterscheiden. Die folgenden Punkte sind als allgemeine Leitlinien zu verstehen.

- Die Technische Zone erstreckt sich auf jeder Seite 1 m über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis 1 m an die Seitenlinie heran.
- Die Technische Zone ist im Idealfall mit Begrenzungslinien markiert.
- Es ist festgelegt, dass sich nur die im Spielberichtsbogen eingetragenen Auswechselspieler und Offiziellen (12 Auswechselspieler und 8 Offizielle), maximal 20 Personen, in der Technischen Zone aufhalten dürfen. Diese sind namentlich zu benennen.
- In Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen sind diese Personen vor Spielbeginn zu bezeichnen.
- Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone taktische Anweisungen erteilen.
- Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z.B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten oder dem Arzt gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu pflegen.
- Der Trainer und alle übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten.

Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben wird durch die Spielleitenden Stellen gemäß der vom WDFV-Präsidium verabschiedeten Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV geahndet. Hiervon unbeschadet können dem Verein etwaige Kosten eines Sportgerichtsverfahrens, die wegen der Nichtbeachtung entstehen, auferlegt werden.

### **DFB-Stopp-Konzept**

---

In allen Ligen und Staffeln und bei allen Spielen und Wettbewerben des FVM wird zur Saison 2026/27 das DFB-Stopp-Konzept gemäß IFAB Protokoll zu Beruhigungspausen angewandt.

### **Schiedsrichter und Assistenten**

---

Für die Spiele der Mittelrheinliga, Landesliga und Bezirksliga setzt der Verbandsschiedsrichterausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss jeweils einen Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten an. Die Ansetzungen sowie etwaige Änderungen werden über das DFBnet bekannt gegeben.

Fällt der angesetzte Schiedsrichter vor dem Spiel oder während des Spiels aus, übernimmt einer der angesetzten Schiedsrichterassistenten die Spielleitung. Vorrang hat der Schiedsrichterassistent mit der höheren Einstufung.

Stehen weder der angesetzte Schiedsrichter noch die angesetzten Schiedsrichterassistenten zur Verfügung, ist nach § 5 SRO/WDFV wie folgt zu verfahren:

1. Die beteiligten Mannschaften müssen sich um einen anderen bestätigten aktiven Schiedsrichter bemühen. Ist ein solcher anwesend, der keinem der beteiligten Vereine als Mitglied oder Beschäftigter angehört und mindestens zur Leitung von Pflichtspielen der nächstniedrigen Spielklasse berechtigt ist, müssen sich die Mannschaften auf dessen Spielleitung einigen.
2. Steht kein Schiedsrichter zur Verfügung, der diese Voraussetzungen vollständig erfüllt, können sich die Mannschaften auf einen anderen bestätigten aktiven Schiedsrichter einigen. Dies gilt auch, wenn dieser einem der beteiligten Vereine angehört oder nicht über die vorgenannte Bestätigung verfügt.
3. Ist kein bestätigter aktiver Schiedsrichter anwesend, können sich die Mannschaften auf einen nichtamtlichen Schiedsrichter einigen. Dieser muss Mitglied eines Vereins sein, der einem Landesverband des WDFV angehört.

Eine Einigung nach den Nummern 2 oder 3 ist vor Spielbeginn von beiden Spielführern schriftlich zu bestätigen und im Spielbericht im DFBnet festzuhalten.

Lehnt eine Mannschaft einen nach Nummer 1 ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter ab und kann das Spiel deshalb nicht stattfinden, hat sie keinen Anspruch auf die Punkte des Spiels. Die weiteren Rechtsfolgen richten sich insbesondere nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SpO/WDFV.

Verspätet sich der angesetzte Schiedsrichter oder bleibt er aus, sind beide Mannschaften verpflichtet, ab der festgesetzten Anstoßzeit grundsätzlich **45 Minuten zu warten**. Der Platzverein hat unverzüglich den zuständigen Ansetzer des Verbandsschiedsrichterausschusses zu kontaktieren und sich um einen Ersatzschiedsrichter zu bemühen. Erteilt ein Ersatzschiedsrichter innerhalb der Wartezeit eine verbindliche Zusage, ist bis zu 45 Minuten ab dem Zeitpunkt der Zusage auf dessen Eintreffen zu warten, sofern die Witterungs- und Lichtverhältnisse eine ordnungsgemäße Durchführung des Spiels weiterhin zulassen.

Ein Spiel darf wegen des Fehlens eines Schiedsrichters erst ausfallen, wenn die maßgebliche Wartezeit abgelaufen ist, kein Schiedsrichter zur Verfügung steht, auf den sich die Mannschaften einigen müssen, und auch keine anderweitige Einigung nach § 5 Abs. 5 oder 6 SRO/WDFV zustande kommt.

### Schiedsrichterauslagen

---

Der Schiedsrichter erhält für die An- und Abreise zur Spielleitung pro gefahrenen Kilometer 0,30 € Fahrtkostenersatz. Sind Assistenten angesetzt, erfolgt die Anreise gemeinsam in einem PKW. Die Vergütung beträgt alsdann 0,32 € pro Kilometer. Außerdem erhalten Schiedsrichter und Assistenten folgenden Auslagenersatz:

|                        | Schiedsrichter | Assistenten |
|------------------------|----------------|-------------|
| <b>Mittelrheinliga</b> | 60 €           | 50 €        |
| <b>Landesliga</b>      | 50 €           | 40 €        |
| <b>Bezirksliga</b>     | 40 €           | 30 €        |
| <b>Pokal</b>           | 60 €           | 50 €        |

Sollte ein Spiel wegen Nichtantritt des Gastvereins ausfallen, erstattet der FVM dem Heimverein die verauslagten Schiedsrichterkosten. Zu diesem Zweck wird das Ordnungsgeld um die Schiedsrichterkosten erhöht.

Die Schiedsrichterspesen der Mittelrheinliga und der Landesligen werden über einen gemeinsamen, sog. SR-Spesenpool abgerechnet. Detaillierte Informationen hierzu erhalten die betroffenen Vereine rechtzeitig vor Saisonbeginn.

### Ritual „Handshake“

---

Zur Demonstration des sportlichen Miteinanders, des Fair-Play-Gedankens und der Achtung des Gegners und des Schiedsrichters gelten für alle Staffeln im Verbandsspielbetrieb zudem folgende Pflichten:

Vor dem Spiel begrüßt ein Vertreter des Heimteams die Gastmannschaft bzw. deren offiziellen Vertreter und den/die Schiedsrichter. Der Unparteiische stellt sich zudem den Vereinsvertretern vor und begrüßt seinerseits die Mannschaften. Alle am Spiel Beteiligten sollen sich kennenlernen, Fragen geklärt werden.

Zum Spielbeginn laufen die Mannschaften und Schiedsrichter gemeinsam zur Spielfeldmitte. Sie zeigen: Wir spielen miteinander! Die Mannschaften stellen sich an der Mittellinie auf. Der Schiedsrichter fordert zum fairen Spiel auf. Die Mannschaften begrüßen sich und den Schiedsrichter. Es kommt zum Handshake (die Gastmannschaft läuft zuerst an den Schiedsrichtern und der Heimmannschaft vorbei, anschließend läuft die Heimmannschaft am Schiedsrichtergespann vorbei). Daraufhin führt das Schiedsrichtergespann mit den beiden Kapitänen die Platzwahl durch und die Mannschaften gehen in ihre jeweilige Spielhälfte.

Nach dem Abpfiff treffen sich Mannschaften und Schiedsrichter nochmals am Mittelkreis, um sich respektvoll voneinander zu verabschieden.

### **Eintrittspreise**

---

Die Vereine entscheiden im eigenen Ermessen über die Eintrittspreise.

Schwerbehinderte bzw. -beschädigte, Rentner, Studierende und Jugendliche von 14 bis 18 Jahren sollen einen ermäßigten Eintritt zahlen. Inhaber von gültigen Verbandsausweisen haben freien Eintritt. Die Platzvereine haben den Gastvereinen bis zu 25 Freikarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bestimmt für die Spieler, Trainer, Betreuer und weitere Mitglieder des Funktionsteams. § 71 Abs. 2 SpO/WDFV bleibt unberührt.

## **| B. Während des Spiels**

### **Spielerwechsel**

---

In der Spielzeit 2026/27 dürfen bei allen Pflichtspielen während der gesamten Spieldauer fünf Spieler ausgewechselt werden. Eine darüber hinaus gehende zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig. Im Übrigen bleibt § 45 SpO/WDFV unberührt.

### **Spielabbruch**

---

Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigem Grund nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch eines Spieles soll der Schiedsrichter aber erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles erschöpft hat. Gründe zum Spielabbruch ergeben sich aus § 36 Abs. 2 SpO/WDFV. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt.

### **Lichtanlagen**

---

Soweit auf Plätzen Beleuchtungsanlagen vorhanden sind, kann der Schiedsrichter bei Verschlechterung der Lichtverhältnisse während eines Spieles dieses fortführen, sofern durch die Einschaltung der Beleuchtungsanlage die Lichtverhältnisse verbessert werden können. Die Entscheidung darüber, ob das Licht ausreicht, um ein Spiel zu Ende zu führen, trifft der Schiedsrichter. Es handelt sich dabei um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung.



## C. Nach dem Spiel

### Ergebnismeldung

Nach § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens bis 60 Minuten nach Spielende, an die zuständigen Stellen zu melden. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungsanordnung nach § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV verwiesen. Die Spielergebniseingabe wird auf Verbandsebene im Rahmen der Eintragungen in den elektronischen Spielbericht nach dem Spiel grundsätzlich von den Schiedsrichtern übernommen. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Meldepflicht, sofern die Eintragungen nicht rechtzeitig vom Schiedsrichter vorgenommen wurden.

### Spielbericht nach dem Spiel

Alle für den Spielbericht notwendigen Daten inklusive des in das DFBnet-System einzupflegenden Spielergebnisses werden nach dem Spiel vom Schiedsrichter eingegeben. Sowohl der Staffelleiter als auch der Schiedsrichteransetzer haben Zugriff zu den elektronischen Bögen.

Die Pflicht, einen Originalspielbericht mit den Unterschriften der Beteiligten (Heim-, Gastverein, Schiedsrichter) an den Staffelleiter zu senden, entfällt.

Sofern der elektronische Spielbericht -unabhängig vom Grund- nicht zum Einsatz kommt, ist der Platzverein verpflichtet, das Spielergebnis nach Spielende ins DFBnet einzustellen. § 29 Abs. 5 SpO/WDFV ist hier zu beachten.

Bei Anwendung des „Spielberichts online“ haben sich die Vereine nach der Freigabe durch den Schiedsrichter über die erfolgten Eintragungen zu informieren. Stellt der Verein unrichtige bzw. fehlende Angaben fest, hat er dies innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des Spieltages dem Staffelleiter per Einschreiben bzw. über das E-Postfach mitzuteilen. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.

Diese Mitteilung ersetzt nicht die entsprechend § 58 RuVO/WDFV erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung eines sportrechtlichen Verfahrens.

Ist das Ausfüllen des „Spielberichts online“ über das DFBnet am Spielort nicht möglich, so ist ein handschriftlicher Spielbericht in Papierform zu erstellen. Es ist ausschließlich der Spielbericht in Papierform, der auf der FVM-Homepage unter Service/Downloads, Spielbetrieb Herren, hinterlegt ist, zu verwenden. Der Platzverein hat den Spielbericht am Spieltag an den Staffelleiter zu senden und das Spielergebnis ins DFBnet einzugeben. Beide Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung noch am Spieltag vollständig einzugeben und freizugeben.

Unter Bezugnahme auf den Abschnitt III. A. Spielkleidung dieser Durchführungsbestimmungen wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Trikotwerbung im elektronischen Spielbericht und gegebenenfalls im Papierspielbericht von den Vereinen einzutragen ist. Auf § 17 Abs. 5 RuVO/WDFV und der damit verbundenen Verwaltungsanordnung wird hingewiesen.

Die Torschützen sind verpflichtend in den Spielbericht einzutragen. Die Torschützen können nach Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter bis zu drei Tage nach dem Spiel durch den Mannschaftsverantwortlichen nachgetragen werden.



### **Automatische Sperren (Fünfte gelbe Karte)**

---

In allen Herrenligen auf Verbandsebene wird die automatische Sperre nach der fünften gelben Karte angewandt. In Ergänzung zu den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 RuVO/WDFV wird für die Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga die nachfolgende Regelung festgelegt.

Ein Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Punktspielen einer Staffel seiner Spielklasse durch Zeigen der gelben Karte verwarnet hat, ist für das nächstfolgende Punktspiel in dieser Staffel seiner Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer oberen oder unteren Spielklasse gesperrt. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Satz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Satz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Die nächste ab dem Folgespiel nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes.

Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.

Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

### **Spielwertung in besonderen Fällen**

---

Auf § 43 SpO/WDFV wird hingewiesen.

Das Präsidium des Fußball-Verbandes Mittelrhein (Beschluss vom 23. Juli 2024) ermächtigt den VSpA, die Kreisvorstände und alle spielleitenden Stellen gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche in den Fällen, in denen die Prüfung im Rahmen des § 32 SpO/WDFV die Nichtspielberechtigung eines Spielers ergibt, sowie in den Fällen des § 43 Abs. 2 Nr. 1 – 3 und über die Spielwertung in Fällen des Absatzes 3 SpO/WDFV auch von Amts wegen die Wertung des Spiels als verloren und für den Gegner als gewonnen vorzunehmen. Eine Wertung wegen Einsatz von Spielern ohne Spielberechtigung auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und 6 SpO/WDFV kann von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden.

In den übrigen Fällen der Nichtspielberechtigung verbleibt es bei dem Erfordernis eines schriftlichen Antrages gemäß § 43 Abs. 6 SpO/WDFV oder eines Einspruchs bei dem zuständigen Rechtsorgan.

## IV. Saisonabschluss

### A. Tabellenwertung bei Punktgleichheit

Das Präsidium hat im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss (VSpA) gemäß § 41 Abs. 3 S. 6 SpO/WDFV für die Feststellung des Tabellenstandes in den Liga-Staffeln der Mittelrhein-, Landes- und Bezirksliga und – im Einvernehmen mit allen Vorsitzenden der Kreisspielausschüsse – aller Kreisligen nachfolgende Kriterien festgelegt:

#### **Punkte, Tordifferenz, Anzahl der erzielten Tore, direkter Vergleich.**

Das bedeutet:

Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselben Punktzahlen, so entscheidet die Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet das Gesamtergebnis der Spiele der betreffenden Mannschaften gegeneinander (direkter Vergleich). Ist durch diese Kriterien keine Entscheidung herbeizuführen, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

Zur Ermittlung des besseren Tabellenzweiten der Landesliga - vgl. Fälle 2.1 und 2.6 des Zahlenspiegels - und der besten Tabellenzweiten der Bezirksliga - vgl. Fälle 3.1 bis 3.3 des Zahlenspiegels - sowie der Kreisliga A - vgl. Fälle 4.1 bis 4.4 des Zahlenspiegels - und in allen anderen nicht vorhersehbaren Fällen wird die „**Quotientenregelung**“ angewandt, für die folgende Kriterien in dargestellter Reihenfolge gelten. Die Mannschaft mit dem jeweils höheren Quotienten ist gegebenenfalls für die höhere Liga qualifiziert.

#### 1. Punkt-Quotient:

„Anzahl der Punkte“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

#### 2. Tordifferenz-Quotient:

„Tordifferenz nach dem Subtraktionsverfahren“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

#### 3. Tor-Quotient:

„Anzahl erzielte Tore“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Besteht nach Anwendung dieser Kriterien weiterhin Gleichheit, ist die Mannschaft besser gestellt, die im Folgenden den geringeren Quotienten aufweist:

#### 4. Pluspunktedifferenz-Quotient im Vergleich zum Staffelsieger:

„Pluspunktedifferenz zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

#### 5. Tor-Quotient i. Vgl. zum Staffelsieger:

„Differenz der erzielten Tore zum Staffelsieger“ geteilt durch „Anzahl der Spiele“.

Kann auch nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine Entscheidung herbeigeführt werden, wird nach § 55 SpO/WDFV verfahren.

### B. Ausscheiden von Mannschaften

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des § 52 SpO/WDFV.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

Gemäß § 52 Abs. 5 SpO/WDFV gelten Mannschaften, die nicht sportlicher Absteiger waren und die nach Ablauf des letzten angesetzten Punktspieltages, aber spätestens **mit Ablauf des 20. Juni 2027 (bis 23.59 Uhr)** vom Spielbetrieb zurückgezogen und somit für die neue Spielzeit in dieser Klasse nicht mehr gemeldet werden, nachträglich als Absteiger und verringern die Zahl der Absteiger entsprechend.

Nehmen diese Mannschaften in der darauffolgenden Spielzeit ihr Startrecht in der nächsttieferen Spielklasse nicht wahr, so werden die freien Plätze in diese Spielklasse durch einen vermehrten Aufstieg unter Anwendung der Quotientenregelung (VP-Beschluss vom 5. Dezember 2022) besetzt. Die vorgenannte Regelung gilt auch für alle anderen Fälle, in denen Vereine auf ihr Startrecht für die Folgesaison verzichten (insbesondere in Fällen des § 52 Abs. 8 SpO/WDFV, wenn das Verbandspräsidium über einen form- und fristgerecht eingereichten Antrag positiv entschieden hat) und für alle daraus ggf. freiwerdenden Plätze in den Ligen darunter, sofern diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist (beispielsweise in den Auf- und Abstiegsregelungen oder den Durchführungsbestimmungen des jeweiligen Kreises, falls es sich um Kreisstaffeln handeln sollte).

Tritt nach dem letzten Spieltag der abgelaufenen Saison einer der in § 52 Abs. 9 SpO/WDFV genannten Fälle ein oder erhält nach genanntem Zeitpunkt ein höherklassiger Bewerber des FVM keine Lizenz, hat dies keinen Einfluss mehr auf die Zusammensetzung der untergeordneten Verbandsstaffeln.

### **C. Mannschaftsmeldung für die Folgesaison**

Die Mannschaftsmeldungen für die Saison 2027/28 sind **bis spätestens 20. Juni 2027** über den Vereinsmeldebogen im DFBnet abzugeben.

## V. Besondere Wettbewerbe

### A. Bitburger-Pokal Saison 2026/27

Der Bitburger Pokal auf Verbandsebene wird mit 64 Mannschaften gespielt, die Qualifikation für den Bitburger-Pokal 2027/28 erfolgt über den Bitburger-Kreispokal 2026/27, welcher in den Kreisen bis Saisonende ausgespielt wird.

Teilnahmeberechtigt an den in den Kreisen durchzuführenden Runden des BITBURGER-POKALS (Bitburger-Kreispokal 2026/27) sind die im Kreis- und Verbandsspielbetrieb spielenden Mannschaften mit Ausnahme der Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2026/27 – pro Verein maximal eine Mannschaft – aller Vereine. Teilnahmeberechtigt an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Runden sind neben den sich aus den Kreispokalen qualifizierten Vertretern zusätzlich die in der Regionalliga West oder in der 3. Liga spielenden Mannschaften der Vereine oder der Kapitalgesellschaften, die Mannschaften zu diesem Spielbetrieb stellen. Ebenso die Mannschaften des FVM, die in der Saison 2026/27 aus der Regionalliga West abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2026/27. Amateurmansschaften von Lizenzvereinen sind von einer Teilnahme grundsätzlich ausgeschlossen.

Bis spätestens **30. Juni 2027** melden die Kreise der Verbandsgeschäftsstelle jeweils vier Pokalteilnehmer auf Landesverbandsebene. Zu den 36 Kreisvertretern stoßen in der 1. FVM-Runde die teilnahmeberechtigten Mannschaften der 3. Liga und der Regionalliga West der Saison 2027/28, die teilnahmeberechtigten Absteiger des FVM aus der Regionalliga West der Saison 2026/27 sowie die teilnahmeberechtigten Mannschaften der Mittelrheinliga der Saison 2026/27. Etwaige weitere freie Plätze der 1. Runde auf Verbandsebene bis zum Erreichen der Zahl 64 werden durch die am besten platzierten, teilnahmeberechtigten Mannschaften im WestLotto Fairplay-Pokal, die sich nicht bereits nach obigen Kriterien qualifiziert haben, besetzt.

Die Meldung der am BITBURGER-Kreispokal teilnehmenden Mannschaften muss der Verbandsgeschäftsstelle unmittelbar nach Durchführung der 1. BITBURGER-Kreispokalhauptrunde, ggf. nach der 2. Runde schriftlich angezeigt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme an den auf Landesverbandsebene stattfindenden Pokalrunden ist weiterhin der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung am BITBURGER-POKAL auf Landesverbandsebene mit dem Verband. Ist ein sportlich qualifizierter Verein innerhalb der zur Gewährleistung der Organisation durch den FVM gesetzten Rückmeldefristen nicht bereit, diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren, hat der Kreisvorstand das Recht, einen Nachrücker zu melden.

Die Spielpaarungen sind auszulosen. Bei allen Paarungen in allen Runden hat grundsätzlich der zuerst ausgeloste Verein Heimrecht, wobei den klassenniedrigeren Mannschaften in allen Runden Heimrecht gewährt wird. Die Durchführung der Spiele im Bitburger-Pokal erfolgt gemäß § 58 Abs. 1 lit. b) SpO/WDFV. Das BITBURGER-Pokalendspiel findet auf einer vom Präsidium festzulegenden Platzanlage statt.

Die Bestimmungen zu Eintrittspreisen in Kapitel III - Laufender Spielbetrieb - Eintrittspreise gelten gleichermaßen.

Die Einnahmen aus den Pokalspielen sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der Verbandsabgaben und der Kosten des Schiedsrichters sowie der Schiedsrichterassistenten zu teilen. Zusatzkosten sind die Kosten, die entstehen, weil die zuständigen Sicherheitsbehörden eine Gefahrenbewertung vorgenommen und auf dieser Grundlage besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet oder schriftlich empfohlen haben. Diese

Zusatzkosten sind bis zum Halbfinale bei Spielen mit ausschließlicher Beteiligung von bis auf FVM-Ebene (bis einschließlich Mittelrheinliga) spielenden Mannschaften zu teilen.

Der Platzverein trägt ansonsten aus seinem Anteil grundsätzlich allein die Kosten für Werbung, Platzgestaltung und Sicherheit. Ist ein höherklassiger Verein beteiligt, weswegen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, trägt dieser ausnahmsweise als verursachender Verein die entstandenen Zusatzkosten gemäß Satz 2 des vorgenannten Absatzes. In diesen Fällen hat zwingend eine Sicherheitsbesprechung mit Beteiligung der örtlichen Sicherheitsbehörden, Vertretern beider Vereine und eines Verbandsvertreters zu erfolgen. Diese Sicherheitsbesprechung ist verpflichtend schriftlich zu dokumentieren. Die Fertigung eines Sicherheitsprotokolls stellt für die Verantwortlichen in den jeweiligen Vereinen einen Schutz dar, um im Falle von besonderen Ereignissen abgesichert zu sein.

Im Finale des Bitburger-Pokals können Kosten für Sicherheitsmaßnahmen, die aufgrund des zu erwartenden Zuschauerverhaltens eines beteiligten Vereins erforderlich werden, dem verursachenden Verein in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten der Anreise trägt jeder Verein für sich. Ein Defizitausgleich findet nicht statt. (vgl. § 69 Abs. 2 SpO/WDFV).

## **B. Freundschaftsspiele**

Freundschaftsspiele werden von den beteiligten Vereinen auf freiwilliger Grundlage vereinbart (§§ 5 Abs. 5 und 62 SpO/WDFV). Der Heimverein hat das vereinbarte Spiel unverzüglich im DFBnet anzulegen.

Auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Satzung/FVM werden die Aufgaben der Spielleitenden Stelle auf den Kreisvorstand desjenigen Kreises übertragen, in dessen Gebiet die Spielstätte liegt. Die spieltechnische Bearbeitung erfolgt durch den zuständigen Kreisspielausschuss. Die Zuständigkeit für die Ahndung sportlicher Vergehen richtet sich nach § 2 Abs. 2 SpO/WDFV.

Die Einnahmen aus Freundschaftsspielen verbleiben dem veranstaltenden Verein, soweit unter den beteiligten Vereinen keine andere Regelung vereinbart wird.

## **Gastspielerlaubnis**

Für den Einsatz von Gastspielern in Freundschaftsspielen wird auf § 8 Abs. 2 SpO/WDFV verwiesen. Der Antrag auf Erteilung einer Gastspielerlaubnis ist vor dem Einsatz des betreffenden Spielers bei der Verbandsgeschäftsstelle zur Genehmigung einzureichen. Das entsprechende Antragsformular steht auf der FVM-Homepage unter der Rubrik „Service/Downloads“ zur Verfügung. Der Antrag ist bei [gastspielgenehmigungen@fvm.de](mailto:gastspielgenehmigungen@fvm.de) einzureichen.

Ohne vorherige Genehmigung ist ein Einsatz als Gastspieler nicht zulässig.

## **C. Turniere**

Für die Genehmigung und Durchführung von Turnieren gelten die §§ 65 bis 68 SpO/WDFV. Zuständige Spielleitende Stelle im Sinne des § 65 Abs. 2 SpO/WDFV ist der Kreisvorstand des Kreises, dem der veranstaltende Verein angehört. Dies gilt auch für kreisübergreifende Turniere sowie bei Beteiligung von Mannschaften anderer Landesverbände. Der Verbandsspielausschuss ist für die Genehmigung und Durchführung einzelner Turniere nicht zuständig. Bei Teilnahme an internationalen Freundschaftsspielen ist das entsprechende Antragsformular bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.